

## Anlage 7

# Allgemeine Hinweise für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Nach dem Gesetzeswortlaut betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelung geben. Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiberinnen oder Betreiber von Prostitutionsstätten. Für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Daneben muss auch weiterhin wie bisher eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) bei den zuständigen Gewerbebehörden erfolgen, wenn ein Prostitutionsgewerbe neu betrieben werden soll.

## 1. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

### (1) Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu beschreiben (siehe § 16 ProstSchG).

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
  - unter 18 Jahre alt sind,
  - als Person unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der Stellvertretung,
- der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
- Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

(2) **Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung** der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde

(3) **Grundrisszeichnungen** (dreifach)

(4) **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (Kopie)

(5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart „O“), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter

Für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.

- (6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9), bei juristischen Personen für die juristische Person und die stellvertretende Person oder Personen
- (7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen für die juristische Person und die stellvertretende Person oder Personen
- (8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**
- (9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Antrages und Abnahme des Betriebes kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und/oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Erlaubnisbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

## 2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiberin oder Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucherinnen oder Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen (\*) und
- die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können(\*).

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden (\*),

- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden (\*).

Hinweis: Gemäß § 18 Abs.3 ProstSchG kann die Erlaubnisbehörde für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall in engen Grenzen Ausnahmen von den mit (\*) gekennzeichneten Mindestanforderungen zulassen.

Dies gilt gemäß § 37 Abs. 5 ProstSchG entsprechend für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 27. Oktober 2016 betrieben wurden.

### **3. Wesentliche Betreiberpflichten sind**

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an die Betreiberin oder den Betreiber geleisteten Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen der Betreiberin oder des Betreibers an die sich prostituierende Person,
- Vorgaben bezüglich der Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen zu unterlassen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,

- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörden zu dulden und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Es besteht gemäß § 32 Abs. 3 ProstSchG ein umfassendes Werbeverbot u. a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **4. Übergangsregelungen**

Wer vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 (mit den unter Gliederungspunkt 1 aufgeführten Unterlagen) vorzulegen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag wird eine Bescheinigung erteilt.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist (31. Dezember 2017) eingehalten wurde.

Für Prostitutionsbetriebe, die bereits vor dem 1. Juli 2017 tätig waren, bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes Übergangsregelungen.

Eine solche Übergangsregelung bezieht sich beispielsweise darauf, dass unter bestimmten, im Prostituiertenschutzgesetz genannten Voraussetzungen der Prostitutionsbetrieb nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes zum 1. Juli 2017 zunächst aufgrund einer vorübergehenden gesetzlichen Genehmigung fortgeführt werden kann, obwohl durch die zuständige Kreisverwaltung und Stadtverwaltung der kreisfreien Städte noch keine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG erteilt wurde.

Die vorübergehende gesetzliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 4 ProstSchG bis zur Entscheidung der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt über den Erlaubnisantrag, tritt nur dann ein, wenn

- der oder die Gewerbetreibende belegen kann, dass er/sie bereits vor dem 1. Juli 2017 das Prostitutionsgewerbe betrieben hat,

und er/sie bei der zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt

- die Anzeige zur Tätigkeit als Prostitutionsbetrieb nach § 37 Abs. 2 ProstSchG bis zum 1. Oktober 2017 gestellt hat sowie
- den Erlaubnisantrag bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht hat.

Der Nachweis, dass der Prostitutionsbetrieb tatsächlich vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurde, muss mit der Anzeige, spätestens mit dem Erlaubnisantrag erbracht werden. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente sowie ggf. durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

Über die Anzeige und den gestellten Erlaubnisantrag hat die zuständige Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 ProstSchG eine Bescheinigung zu erteilen.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. Juli 2017 keinen Prostitutionsbetrieb betrieben haben, können vor Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht mit dem Betrieb beginnen.

Hinweis: Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Eine konkrete und verbindliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.